

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

An die Adressaten  
des Vernehmlassungsverfahrens

058 345 62 22, dominik.diezi@tg.ch  
0231/2025/DBU-018  
8510 Frauenfeld, 16. Januar 2026

## **Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) / Umsetzung der Bestimmung zum Meldeverfahren**

### **Externes Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es rasche und unkomplizierte Verfahren. Die Kantone sind gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) aufgefordert, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Mit der vom Grossen Rat am 5. März 2025 beschlossenen Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wurde daher das Meldeverfahren im Gesetz verankert. Die Teilrevision wurde im ABl. Nr. 11/2025 S. 675 ff. publiziert. Die Referendumsfrist ist am 14. Juni 2025 unbenutzt abgelaufen.

Beim Meldeverfahren handelt es sich um ein Bagatellprüfverfahren. Es soll einerseits sicherstellen, dass bauliche Tatbestände unterhalb der Schwelle zur ordentlichen Bewilligungspflicht rasch realisiert werden können, und andererseits gewährleisten, dass die zuständigen Behörden vom Vorhaben rechtzeitig Kenntnis erlangen, um nötigenfalls eingreifen zu können. Ein Baubewilligungsentscheid ist indes nicht erforderlich.

Das Meldeverfahren ist im Gesetz nur im Grundsatz geregelt. Die Aufzählung der Anlagen, die der Meldepflicht unterliegen, sind in der Verordnung detailliert zu umschreiben. Der Regierungsrat nimmt somit auf Verordnungsstufe eine Selektion vor und stellt damit sicher, dass das Meldeverfahren nicht in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise auf Sachverhalte angewendet wird, die aus öffentlichen oder privaten Interessen eigentlich einem vereinfachten oder ordentlichen Verfahren zugeführt werden müssten. Neben der Konkretisierung der der Meldepflicht unterliegenden Anlagen erfolgt auch die Regelung der mit der Meldung einzureichenden Unterlagen in der Verordnung.

2/2

Im Vordergrund des vorliegenden Entwurfes stehen, wie ausgeführt, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu zählen zum einen die Solaranlagen, die derzeit einen grossen Zuwachs verzeichnen. Die Zunahme der Bautätigkeit ist aber auch in anderen Bereichen spürbar. Zur Verminderung der klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen werden vermehrt Heizungen mit den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas durch Heizungen mit erneuerbaren Energien ersetzt. In sehr vielen Fällen werden dazu Wärmepumpen verwendet. Ebenfalls dem Meldeverfahren zu unterstellen sind daher Erdwärmesondenanlagen sowie im oder am Gebäude installierte Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen. Zudem führt die Förderung der E-Mobilität zu einer Zunahme von Projekten im Bereich der Ladeinfrastruktur. Auch diese Verfahren sollen effizient und unkompliziert ablaufen. Die administrativen Hürden für die Bauwilligen sollen reduziert werden.

Wir laden Sie ein, zur Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren wird vom 16. Januar 2026 bis zum 15. Mai 2026 mit dem **Online-Tool <https://e-vernehmlassungen.tg.ch>** durchgeführt. Sie werden dazu einen automatisch generierten Link erhalten. Über die E-Vernehmlassung können Sie Ihre Stellungnahme papierlos, einfach und bei Bedarf gemeinsam im Team erfassen und anschliessend übermitteln. Die digitale Erfassung trägt zu einer effizienten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen bei. Die Vernehmlassungsunterlagen (Erläuternder Bericht und Vernehmlassungsentwurf PBV) finden Sie auch auf <https://vernehmlassungen.tg.ch>.

Stellungnahmen, die nicht online erfasst werden, sind bis 15. Mai 2026 zu richten an: Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Bei allfälligen inhaltlichen Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Danielle Meyer Schuster ([danielle.meyer@tg.ch](mailto:danielle.meyer@tg.ch), Tel. 058 345 62 29).

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef

  
Dominik Diezi